

Bezugsgeschr.
Vereinheitl. für Dresden bei täglich periodischer Auflage von 200000 Exemplaren nur einmal 2.50 M.
durch ausreichende Kommissionen 3.50 M.
Die einmalige Ausstellung kostet bis zu 100000 M.
Die Kosten vom Dresden u. Umgebung am Tage vorher in gehaltenen Abonnementen erhalten bis zum nächsten Beleg mit der Morgen-Ausgabe zusammen zugestellt.
Wiederum mit deutlicher Zeitungsgebühr (Dresden, 2.50 M.) zu zahlen. — Unterlagen und Konsultationen werden nicht aufgenommen.

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Liepsch & Reichardt in Dresden.

Hauptgeschäftsstelle: Marienstraße 38/40.

Gesprecher:
11 - 2096 - 3601.

Telegraph-Adresse:
Nachrichten Dresden.

Anzeigen-Zarif
Bauanträge von Baugläubigern bis 50000 M. werden nur Sonntags von 11 bis 12 Uhr. Einmalige Annahme von 8 Sätzen 25 M., Sammel-Nachrichten aus Dresden 30 M.; Geforderte Ausgaben auf den Bauantrag (Zeitung 20 M., Zeitung 10 M.). Die Annahme von Sonn- u. Feiertags der einmaligen Nachrich-ten 40 M., auf Dienstag 20 M. — Ausdrucke: Zeitungen nur gegen Betragszahlung. — Preis des Heftes folgt 10 P.

Lanolin-Seife mit dem „Pfeilring“ 25 Pfg. per Stück.

Tuchwaren. Grossartige Auswahl hoch aparter Neuheiten in deutschen u. engl. Qualitäten, streng solide Ware, ausserordentlich billige Preise.

C. H. Hesse Nachf., Marienstr. 20, — 3 Raben.

Für eilige Leser.

Der durch die Berufung des Kreishauptmanns Dr. Rumpelt in das Ministerium des Innern bedingte Wechsel in der Kreishauptmannschaft Dresden erfolgt Anfang nächsten Monats. Kreishauptmann wird bekanntlich Geh. Regierungsrat Dr. v. Oppen.

Der Schülerstreik in Aue dauert fort.

Das Besinden des Grafen Zeppelin ist zustreitend, doch wird er noch einige Tage im Krankenhaus bleiben.

Die Poste hat den russischen Kaiserjächen "Standart" und "Polarstern" die Durchfahrt durch die Dardanellen gestattet.

Auf der Station Preglia entgleiste gestern der Simplon-Schnellzug Lausanne-Mailand.

Ein heftiger Orkan hat in den Südstaaten von Nordamerika großen Schaden angerichtet.

Zum Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen.

Schon seit Jahrzehnten war das Bestreben der Baugläubiger, namentlich der Bauhandwerker, darauf gerichtet, einen wirksamen Schutz ihrer Bauforderungen bei Neubauten von Grundstücken zu erlangen. Die Zustände im Baugewerbe waren zu einem wahren Missstande geworden. Nicht mit Unrecht sprach man daher von dem Schwundelunwesen im deutschen Baugewerbe. Viele Neubauten wurden auf Kosten der Bauhandwerker und zur ungerechten Bereicherung struppeliger Baupolizeikontrolleure ausgeführt. Man verfuhr dabei meistens nach dem anrüchigen Berliner Hausbauverfahren. Es gab aber auch noch andere Schwundelmanöver. Namentlich war das Operieren mit vorgeschoßenen Strohmännern, ja, sogar in raffinierter Füllung mit sogenannten Zwischenstrohmännern beliebt. Dieses Verfahren blieb zwar den beteiligten Kreisen nicht unbekannt. Es bot jedoch das bisherige Recht den Baugläubigern gegen dieses Unwesen keinen Schutz, ja, es war oft unmöglich, die gewissenlosen Bauunternehmer strafrechtlich verantwortlich zu machen. Abhilfe gegen diese Misshandlung schafft erst das Reichsgesetz zur Sicherung der Bauforderungen, das nach Jahrzehntelangen Beratungen am 1. Juni 1909 erlassen ist. Das Gesetz ist ungemein wichtig für die Baugewerbetreibenden, die Handwerker, Lieferanten und alle, die mit dem Bauwesen in Verbindung kommen.

Das Gesetz enthält zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt legt den Bauunternehmern gewisse Verpflichtungen auf, die dem Interesse der Bauhandwerker und sonstiger Baugläubiger dienen und ihre Schädigung verhindern sollen. Es sind dies drei Pflichten: 1. Der Baugeldempfänger hat das Baugeld nur zur Erfriedigung der Baufieberanten, Bauhandwerker und Bauarbeiter zu verwenden; 2. muss derjenige, der einen Neubau aufführt und entweder Baugewerbetreibender oder Baugeldempfänger ist, ein sog. Baubuch führen. In dieses Baubuch müssen gewisse Eintragungen gemacht werden, die eine ordnungsmäßige Verwendung des Baugeldes erkennen lassen. So sind die Bau-

fieberanten, Handwerker und Bauarbeiter, die ihnen verpflichtete und die entrichtete Vergütung, die Baugelder und darauf empfangene Zahlungen seitens des Baugeldgebers einzutragen. Die dritte Pflicht besteht in dem Anschlage am Neubau, zu dem jeder Bauleiter von Neubauten verpflichtet ist. Diese Vorchrift will den Beteiligten, insbesondere den Baugläubigern, erleichtern, festzustellen, mit wem sie es zu tun haben. Verletzung dieser Vorchrift wird mit Übertretungsstrafe, die der beiden ersten Pflichten aber, sofern der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist und seine Baugläubiger zu dieser Zeit benachteiligt hat, in der Regel mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit hoher Geldstrafe geahndet. Dieser Abschnitt des Gesetzes ist mit dem 21. Juni 1909 bereits in Kraft getreten.

Der umfangreichere und seiner sozialen Bedeutung nach weitaus wichtigere zweite Abschnitt des Gesetzes, der die dingliche Sicherung der Bauforderungen regelt, erhält eine Gesetzeskraft erst durch die landesherrliche Verordnung der einzelnen Bundesstaaten, welche die einzelnen Gemeinden bestimmt, in denen dieser Gesetzesabschnitt zur Anwendung zu kommen hat. Diese Regelung ist deshalb gewählt worden, weil das Bedürfnis für eine besondere dingliche Sicherung der Bauforderungen nur an einzelnen Orten, wo Mißstände hervorgetreten sind, vorliegt.

Die Bauforderungen können auf zweifache Weise sichergestellt werden: Sicherung durch Bauvermerk und Bauguthothe oder Sicherung durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Zwischen diesen beiden Sicherheiten kann der Bauherr wählen. Ein Zwang für diese Art der Sicherung der Bauforderungen ist dadurch erreicht, daß vorher die Baugelassenheit seitens der Baupolizeibehörde nicht erlaubt werden darf. Stellt der Bauherr den Auftrag zur Erteilung der Baugelassenheit, ohne die Hinterlegung der Sicherheit zu bewirken, so erübrigt die Baupolizeibehörde die Sicherung des Grundbuchamtes um Eintragung des Bauvermerkes.

Der Bauvermerk gewährt den Baugläubigern den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek für ihre Bauforderungen (Bauguthothe). Er steht rechtmäßig einer Vormerkung gleich. Der Bauvermerk wird auf dem Grundbuchblatt des Neubaugrundstückes vor dessen Bebauung, und zwar schon vor der Erteilung der Baugelassenheit, von Amts wegen vom Grundbuchamt auf Eintrag der Baupolizeibehörde eingetragen. Die Baugläubiger werden also gesetzlich sichergestellt, ohne daß es ihrerseits eines Antrages hierzu bedarf. Ist der Bauvermerk eingetragen, so darf die Baupolizeibehörde die Baugelassenheit nur erneut, wenn der Bauvermerk den Rang gleich hinter drei Vierteln des Baustellenwertes hat. Ist dieser Rang nicht mehr frei, so muß die sog. Differenzkaution hinterlegt werden, deren Höhe den Vorbelastungen abzüglich dreier Vierteln des Baustellenwertes gleichkommt. Diese Vorchrift bewirkt, die Baugläubiger auch bei einem schon erheblich belasteten Grundstück sicherzustellen; denn die Baugläubiger sollen zu ihrer Sicherung den ganzen Wert des Grundstückes haben. Würde der Baustellenwert nicht ermittelt oder übertragen, die Vor- oder Gleichbelastungen keinen wahren Wert, so hätte die im Range nachfolgende Eintragung eines Bauvermerkes

bzw. einer Bauguthothe für die Baugläubiger keinen Wert; sie stehen bei einer Zwangsversteigerung aus. Daher verlangt das Gesetz, daß der Bauvermerk gleich den Rang hinter drei Vierteln des Baustellenwertes hat oder daß bei höherer Belastung eine Differenzkaution gestellt werde. — Der Bauvermerk steht nur einer Vormerkung gleich. Mit einer Eintragung haben daher die Baugläubiger noch keine Bauguthothe erlangt. Um sich diese zu erwerben, müssen die Baugläubiger ihre Bauforderungen binnen einem Monatfrist seit Veröffentlichung der polizeilichen Baugebrauchsabschaffung bei dem Baustellenamt anmelden und entweder die Zustimmung des Grundstücksgeigentümers oder eine gegen ihn ergangene, die Anmeldung zulassende einseitige Verfügung beibringen. Die Baugläubiger müssen also, um bei der Eintragung der Bauguthothe Verjährungszeitung zu finden, innerhalb der erwähnten Frist die Anmeldung ihrer Bauforderung bewirken und für deren Feststellung beorgt sein. Liegen bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist wirkliche Anmeldungen von Bauforderungen vor, so wird für sie von Amts wegen unter Füllung des Bauvermerks eine als Bauguthothe bezeichnete Sicherungshypothek eingetragen. Sie erhält den Rang des Bauvermerks. Die Baugläubiger sind an der Bauguthothe mit gleichem Rang anteilig beteiligt, nur die Bauarbeiter haben in Höhe des Lohnes für zwei Wochen den Vorrang.

Wird durch Hinterlegung Sicherheit gegeben, so unterbleibt die Eintragung des Bauvermerks. Sie erfolgt in den drei Teilen der nach dem Ergebnis des Baustellenamtes voransichtlichen Baukosten.

Das Gesetz führt als neues Organ das Baustellenamt ein. Es besteht aus einem Vorständen und mindestens vier Baustellen. Es hat den Baustellenwert festzustellen, Anmeldungen von Bauforderungen entgegenzunehmen, die voraussichtlich entstehenden Baukosten abzuschätzen und dergl. mehr. Insbesondere soll es als Einstellungssamt tätig werden, um unnötige Streitigkeiten unter den Beteiligten nach Möglichkeit auszugleichen.

Das Baufürsorgegesetz muß sich erst einleben. Es ist ebenso wirtschaftlich wichtig wie schwierig in seiner Auslegung, da Erfahrungen über seine Wirkungen im wirtschaftlichen Leben und in der Gerichtspraxis noch fehlen. Diese Zeiten sollten daher auch nur den hauptsächlichsten Inhalt des Gesetzes für die Bedürfnisse der Praxis wiedergeben. Dr. D.-r.

Neueste Drahtmeldungen

vom 18. August.

Zur Kreisfrage.

Karlsruhe. Unter der Überschrift "Kreta" veröffentlicht die vielfach als Sprachrohr der Wilhelmsruhe benannte "Süddeutsche Reichskorrespondenz" folgendes Recht: In der kretischen Frage hat eine irrtümliche Auslegung des letzten Schrittes der Poste in Athen vorübergehend neue Unruhen verursacht. Man wollte die türkische Note in der Presse als ein Ultimatum hinstellen; man wollte sie wie eine Friedensförderung behandelt wissen, welche das sofortige Einsetzen aller Großmächte in Konstantinopel notwendig mache. Zum mindesten sollte die Türkei isoliert werden. Diese Wünsche haben sich nicht verwirklichen lassen. Der europäische Druck am Bosporus

Kunst und Wissenschaft.

† Central-Theater. Das Mithrauen, das man fünfzigjährigen Schwänen entgegenbringt, wurde gestern durch die Aufführung des Schwantes "Triplepatte" von Tristan Bernard und André Godchaux gezeigt. Schwäne haben ja im allgemeinen nur Existenzberechtigung, wenn sie zur Heiterkeit, wenigstens zum Schmunzeln zwingen, dieser "Triplepatte" ist, mit Ausnahme einiger Szenen, langweilig und über, als die endlosen Pausen, die zwischen die einzelnen Akte gelegt wurden. Der Vicomte Robert de Houdan hat den Spitznamen Triplepatte nach einem Rennpferd erhalten, das im entscheidenden Moment, beim Hürdenprung und so, fast und eins zwischen die Ohren befommen muß. Der Vicomte hat Schulden und soll heiraten. Die Baronin Papin, eine passionierte Heiratsvermittlerin, will ihn mit der niedlichen Yvonne, einem Bankierslösterlein, durchaus glücklich machen. Die Verlobung kommt auch zu stande, aber der echte Vicomte ist durchaus nicht zu bewegen, aufs Standesamt zu fahren. Der Alt, in dem Geldverleiher, Schwesternmutter, Freunde, Journalisten, Heiratsvermittlerin ihn aus dem Bett in den Schanzug pressen wollen, bietet einige Unterhaltung. Glücklich vor den Spannungsakten geblieben, ist er zur Genugtuung der kleinen Yvonne durchaus nicht zu bewegen, das bindende Jawort zu sprechen. Die Partie wird also nicht fertig. Im fünften Akt aber finden sich die beiden, harmlos vergnügt, unbelästigt durch die Verwandtschaft, und nun wird den Zwei das Ja auf einmal leicht. — Für einen Schwank fehlt es diesem Bühnenwerk an Ausgelassenheit, tollen Verwicklungen, selbst die Gelegenheit zur Situationskomik ist nicht ausgenutzt; für eine gesellschaftliche Satire, zu der sich Anläufe finden, gehört es wieder an Schärfe und dem Saisa feineren Vibes. Die Darsteller mühten sich ehrlich, die humoristischen Wirkungen herauszuholen, zu denen die Möglichkeit vielleicht vor-

handen war. Herr Ottbert, der Eleganz, Frische, Beweglichkeit und Komik hat, wäre als Vicomte Robert, genannt Triplepatte, an erster Stelle zu nennen. Sehr nett war die pittoreske kleine Melia Schwarz als Yvonne. In größeren Rollen waren die Damen Schröder, Margot, Schulz und Ewald und die Herren Kohlmeier, Lehnstorff, Gewinner, Trepio in beschäftigt. Das Zusammenspiel klappte unter der Regie des Herrn Treptow recht freudlich. Das Haus war trotz des schwulen Sommers abends gut besucht, der Beifall, nach dem dritten Akt freundlich, flachte nach den Schlüpfen ab.

Das Central-Theater bleibt am Donnerstag, den 19. d. M., dem Beisehungstage des dahingestorbenen Direktors, Herrn Alexander Kotter, geschlossen.

† Zum angeblichen Wechsel in der Leitung der Dresdner Galerie gaben wir gestern eine Auskunft, dass Herr Galeriechef Dr. Voermann wieder, die derzeitige mit dem Vertreter einer Korrespondenz gehabt hatte. Heute erhalten wir von Herrn G. d. Hofrat Dr. Voermann folgende Botschaft:

Dresden-L., Hübscherstraße, den 18. August 1909. Sehr geehrte Redaktion! Im Abreim gestrigen Abendblatt (Nr. 228) kommt ein Zweifel an der Genauigkeit der Biedergabe des Schlussayes eines Gesprächs zum Ausdruck, das ich mit einem Herrn Berichterstatter über den Artikel des "Berliner Tageblatts" gehabt. Dieser Zweifel ist gerechtfertigt. Die Fassung dieses Schlussayes muß auf einem Mißverständnis beruhen. Ich bin mir völlig bewußt, diese Worte in dieser Fassung, aus der eine Spiege gegen die Person meines Freundes und Kollegen Prell herangeholt werden könnte, nicht geaprochen zu haben. Karl Voermann.

† Gegen die Ausbildung. Natürlich wurde auf der 21. Jahresversammlung des Badischen Philologenvereins zu Konstanz auf Grund einer Umfrage, die an sämtliche höheren Schulen des Großherzogtums ergangen war, über die Erfolge der gemeinsamen Erziehung von Knaben und Mädchen an diesen Schulen Bericht erhielt. Den aus-

führlichen Berichten, welche die Süddeutschen Schulblätter über die Verhandlungen bringen, ist folgendes zu entnehmen:

Hinsichtlich der Besichtigung von Knaben und Mädchen haben 18 Anstalten die geringe Begabung der Mädchen für Mathematik und Naturwissenschaften ausdrücklich festgestellt. Eine Beschränkung des Lehrstoffes ist in vielen Anstalten nicht geworden, hauptsächlich in der Biologie. Bei der Verwendung von künstlerischem Ausbildungsmaterial (Abbildungen zur alten Geschichte, Abbildungen antiker Plastik u. a.) mußte in Rückicht auf die Mädchen eine vorsichtige Auswahl getroffen werden. Von vielen Lehrern wird berichtet, daß sie an die Leistungen der Mädchen unwillkürlich einen niederen Maßstab legen als an die der Knaben. Das bei den Knaben infolge der Anwesenheit der Mädchen Eifer und Ernst wachse und von einer Belebung des Unterrichts und einer Hebung des Niveaus gesprochen werden könne, wird in der Meinung der Dozentenverantwortungen verneint, teilweise mit dem Ausdruck "daran kann gar keine Rede sein", oder "im Gegenteil in den Knaben mit vielen Mädchen ist eher eine Abnahme der Leistungen zu bemerken". Der Hinweis auf bessere Leistungen der Mädchen macht die Knaben noch indolenter. An ihrer geringen Haltung scheinen die Mädchen aber noch den Knaben zu farben als umgekehrt. Juristisches Auftreten und frankhafter Umgang wurden nicht beobachtet. Am allgemeinen sind die Knaben nicht sonderlich erfreut über die Anwesenheit der Mädchen. Die überwiegende Mehrzahl der Schulen verneint die Frage nach Missständen in stillicher Hinsicht. Auf Grund der Mitteilungen von Studenten, welche die Ausbildung durchgemacht haben, kommen einige Lehrer zu der Ansicht, daß die Knaben dabei nichts gewinnen, die Mädchen aber viel verlieren.

Das Gesamtergebnis der bei der Umfrage und Erörterung der wichtigen Frage vorgetragenen Meinungen erhielt schließlich folgende Aussicht: "Der seit 1901 in Baden allgemein ermöglichte Besuch der höheren Knabenschulen durch Mädchen hat vorläufig in erträglicher Hinsicht zwar